

## **Antrag**

**der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums der Justiz und für Europa**

### **Reformüberlegungen des Justizministeriums zum Jugendstrafrecht**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. was aus der Initiative von Justizminister Wolf und dem bayerischen Justizminister Bausback geworden ist, das Recht so zu ändern, dass häufiger Erwachsenenstrafrecht angewandt wird;
2. wie die Initiative vorbereitet wurde, darzustellen unter Angabe des Verfahrens inklusive der beteiligten Stellen und der Maßnahmen zur Informationsgewinnung;
3. welche diesbezüglichen Initiativen von Justizminister Wolf ins Auge gefasst und umgesetzt, verworfen oder noch nicht umgesetzt wurden;
4. inwieweit sie in dieser Legislaturperiode bei dem Thema initiativ tätig werden wird;
5. welche Erkenntnisse der Vermerk aus dem baden-württembergischen Justizministerium enthält, auf den sich *schwaebische.de* im Artikel „Erwachsenenstrafrecht für Heranwachsende stößt auf Widerstand“ aus dem März 2018 bezieht;
6. welche konkreten Gedanken und Erwägungen Justizminister Wolf meinte, als er sagte, „Dabei stimmt mich besonders nachdenklich, dass gerade bei schweren Delikten die Anwendung von Jugendstrafrecht besonders häufig ist“;
7. ob der Justizminister weiterhin „die strafrechtliche Sanktionierung von Heranwachsenden in der Praxis für unbefriedigend“ hält;
8. welche aktuellen Urteile er dabei im Blick hat;

9. auf welchen weiteren Erkenntnissen seine Überlegungen beruhen;
10. inwieweit er sich mit Fachleuten zum Thema austauscht, unter chronologischer Darstellung des Austausches vor und nach der Kommunikation mit dem bayerischen Justizminister zur gemeinsamen Initiative;
11. inwieweit es zum Thema Kommunikation und Vereinbarungen innerhalb der Landesregierung gibt;
12. was die Prüfung des Themas durch das Staatsministerium ergeben hat;
13. wie die Anwendung des Jugendstrafrechts aktuell geregelt ist.

06. 09. 2018

Weinmann, Dr. Goll, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Haußmann,  
Dr. Schweickert, Keck, Hoher, Brauer, Dr. Aden FDP/DVP

### Begründung

Vor einigen Monaten äußerte sich Justizminister Wolf zum Thema.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2018 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. was aus der Initiative von Justizminister Wolf und dem bayerischen Justizminister Bausback geworden ist, das Recht so zu ändern, dass häufiger Erwachsenenstrafrecht angewandt wird;*

Zu 1.:

Der Minister der Justiz und für Europa Baden-Württemberg und der bayerische Staatsminister der Justiz haben zur 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 6. und 7. Juni 2018 das Thema „Regelmäßige Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Heranwachsende“ angemeldet. Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz sollte gebeten werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der zu einer regelmäßigen Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende führt und durch klare gesetzliche Vorgaben die Unterschiede in der Häufigkeit der Anwendung des Jugendstrafrechts bzw. des allgemeinen Strafrechts minimiert. Dabei wurde auf eine vom Bundesrat bereits im Jahr 2003 auf Initiative Baden-Württembergs beschlossene Änderung des § 105 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) hingewiesen (Bundesratsdrucksache 312/03 vom 20. Juni 2003 [Beschluss]). Die Justizministerkonferenz hat hierüber keinen Beschluss gefasst.

- 2. wie die Initiative vorbereitet wurde, darzustellen unter Angabe des Verfahrens inklusive der beteiligten Stellen und der Maßnahmen zur Informationsgewinnung;*
- 3. welche diesbezüglichen Initiativen von Justizminister Wolf ins Auge gefasst und umgesetzt, verworfen oder noch nicht umgesetzt wurden;*

4. *inwieweit sie in dieser Legislaturperiode bei dem Thema initiativ tätig werden wird;*
5. *welche Erkenntnisse der Vermerk aus dem baden-württembergischen Justizministerium enthält, auf den sich schwaebische.de im Artikel „Erwachsenenstrafrecht für Heranwachsende stößt auf Widerstand“ aus dem März 2018 bezieht;*
6. *welche konkreten Gedanken und Erwägungen Justizminister Wolf meinte, als er sagte, „Dabei stimmt mich besonders nachdenklich, dass gerade bei schweren Delikten die Anwendung von Jugendstrafrecht besonders häufig ist“;*
7. *ob der Justizminister weiterhin „die strafrechtliche Sanktionierung von Heranwachsenden in der Praxis für unbefriedigend“ hält;*
8. *welche aktuellen Urteile er dabei im Blick hat;*
9. *auf welchen weiteren Erkenntnissen seine Überlegungen beruhen;*
10. *inwieweit er sich mit Fachleuten zum Thema austauscht, unter chronologischer Darstellung des Austausches vor und nach der Kommunikation mit dem bayerischen Justizminister zur gemeinsamen Initiative;*

Zu 2. bis 10.:

Die Fragen 2. bis 10. werden wegen ihres inhaltlichen Zusammenhangs und des Umstands, dass sie den der parlamentarischen Kontrolle entzogenen Kernbereich der Exekutive betreffen, indem die interne Vorbereitung und mögliche weitere Schritte hinsichtlich einer noch nicht abgeschlossenen rechtspolitischen Initiative abgefragt werden, zusammengefasst beantwortet.

Die Initiative, auf eine regelmäßige Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf die Straftaten von Heranwachsenden hinzuwirken, hat folgenden Hintergrund:

Das Jugendgerichtsgesetz von 1923 galt bis 1953 ausschließlich für Jugendliche vom 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Durch das Jugendgerichtsgesetz vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 751) wurde die Möglichkeit geschaffen, auf Heranwachsende Jugendstrafrecht anzuwenden. Nach dem Wortlaut wie auch nach dem Willen des Gesetzgebers sollte dies die Ausnahme sein; auf normal entwickelte Heranwachsende sollte weiterhin das allgemeine Strafrecht angewendet werden (vgl. dazu Ostendorf, JGG, 10. Auflage 2016, Grdl. z. §§ 105 und 106, Rn. 2).

Die gerichtliche Praxis verfuhr zunächst auch dementsprechend. Die Anwendungshäufigkeit des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende steigerte sich allerdings bundesweit von 20,6 Prozent im Jahr 1954 über 30,8 Prozent im Jahr 1960 und 41,5 Prozent im Jahr 1970 auf 45,1 Prozent im Jahr 1975. Seit 1980 mit 52,8 Prozent wird bundesweit in der Mehrzahl der Fälle auf Heranwachsende das Jugendstrafrecht angewendet. Seit 1985 liegt die Anwendungshäufigkeit zwischen 60 Prozent und 67 Prozent, zuletzt im Jahr 2016 bei 60,7 Prozent. Die Entwicklung seit 1974 ist auch insoweit bemerkenswert, als mit Wirkung vom 1. Januar 1975 das Alter der Volljährigkeit in § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt wurde.

Die Anwendungshäufigkeit des Jugendstrafrechts ist nicht gleichmäßig verteilt, sondern zeigt bemerkenswerte Unterschiede. Die Literatur berichtet – auf älterer Datengrundlage – über erhebliche Unterschiede je nach Größe der Gemeinde, die von 46,6 Prozent Jugendstrafrecht in Städten bis 30.000 Einwohner bis zu 78,7 Prozent bzw. 81,0 Prozent in Städten über 100.000 bzw. 500.000 Einwohner reichen (Ostendorf, aaO., Rn. 8). Deutlich ist ein Unterschied zwischen den Geschlechtern. Im Jahr 2016 wurde bundesweit auf 52,3 Prozent der heranwachsenden Frauen, aber auf 62,4 Prozent der heranwachsenden Männer das Jugendstrafrecht angewendet. Mit der Schwere des Delikts steigt die Wahrscheinlichkeit der Anwendung des Jugendstrafrechts. Gleichfalls 2016 wurde beim einfachen Diebstahl in 53,3 Prozent, beim Einbruchdiebstahl in 84,5 Prozent der Fälle Jugendstrafrecht

angewendet. Weit überdurchschnittlich waren die Werte auch bei gefährlicher Körperverletzung (91,4 Prozent), bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung (91,5 Prozent) und bei den Raubdelikten (96,5 Prozent).

Im Hinblick auf eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung im Bundesgebiet erscheinen die erheblichen Anwendungsunterschiede zwischen den Ländern, für die sich keine sachliche Begründung finden lässt, besonders problematisch. Die Anwendungshäufigkeit des Jugendstrafrechts reichte im Jahr 2016 von 40,7 Prozent bis zu 90,4 Prozent. In sieben Ländern, darunter auch in Baden-Württemberg, lag sie unter 50 Prozent, in vier Ländern über 75 Prozent.

Nicht wegen einzelner aktueller Urteile, sondern vor diesem rechtstatsächlichen, statistisch belegten Hintergrund ist es geboten, auf eine gleichmäßige und vorhersehbare Sanktionierung von Heranwachsenden hinzuwirken. Da sich die Anwendungsunterschiede seit vielen Jahren nicht wesentlich verändert, sondern verfestigt haben, kann dies nur durch eine gesetzliche Regelung erreicht werden. Dabei erscheint es nicht angezeigt, durch Extrempositionen, entweder die generelle Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende oder die generelle Anwendung des allgemeinen Strafrechts, absolute Vorgaben zu machen. Sachgerecht ist eine klare Regelung, die dem Willen des historischen Gesetzgebers entsprechend bewirkt, dass normal entwickelte Heranwachsende nicht wie Jugendliche behandelt werden. Sie sind volljährig mit allen Rechten und Pflichten eines Erwachsenen. Als solche sollen sie auch im Strafrecht ernst genommen werden. Mit der Regelanwendung des allgemeinen Strafrechts wäre das klare Signal verbunden, dass ab dem 18. Lebensjahr grundsätzlich die Erwachsenen drohenden strafrechtlichen Konsequenzen zu tragen sind. Nur ausnahmsweise, wenn sich eine erhebliche Verzögerung der sittlichen oder geistigen Entwicklung feststellen lässt, ist die Anwendung des Jugendstrafrechts gerechtfertigt.

Als geeignete Grundlage für eine Neuregelung kann auf den Formulierungsvorschlag des Bundesrates aus dem Jahr 2003 zurückgegriffen werden. Der Bundesrat hat auf Initiative Baden-Württembergs gefordert, § 105 Absatz 1 und Absatz 1 a (neu) JGG wie folgt zu fassen (Bundsratsdrucksache 312/03 vom 20. Juni 2003 [Beschluss]):

- (1) Auf die Straftat eines Heranwachsenden ist das allgemeine Strafrecht anzuwenden.
- (1 a) Bestand zum Zeitpunkt der Tat bei dem Heranwachsenden eine erhebliche Verzögerung in der sittlichen oder geistigen Entwicklung und ist deshalb eine erzieherische Einwirkung geboten, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend an.

Damit müsste nicht mehr ein fiktiver Vergleich mit einem „normalen“ Jugendlichen angestellt werden (§ 105 Absatz 1 Nummer 1 JGG), der mangels eines „Normjugendlichen“ kaum möglich ist. Durch den Wegfall der Nummer 2 des § 105 Absatz 1 JGG würde auf den problematischen Begriff der „Jugendverfehlung“ verzichtet, dessen Verhältnis zu den Voraussetzungen der Nummer 1 unklar ist. Durch das Abstellen darauf, dass „deshalb eine erzieherische Einwirkung geboten“ sein muss, wird verdeutlicht, dass das Jugendstrafrecht nicht angewendet werden soll, wenn eine erzieherische Einwirkung im Zeitpunkt der Entscheidung nicht (mehr) erforderlich oder von vornherein aussichtslos ist.

Während der Bundesgesetzgeber die gleichfalls in dem Gesetzentwurf Bundsratsdrucksache 312/03 enthaltene baden-württembergische Forderung nach Einführung des sogenannten Warnschussarrestes in § 8 Absatz 2 JGG (Verhängung von Jugendarrest neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe) inzwischen umgesetzt hat, steht dies für die Änderung des § 105 JGG noch aus.

*11. inwieweit es zum Thema Kommunikation und Vereinbarungen innerhalb der Landesregierung gibt;*

Innerhalb der Landesregierung gibt es hierzu derzeit keine Kommunikation und keine Vereinbarung. Die Beantwortung der Fragen Ziffern 2. bis 10. gibt allein die Sichtweise des zuständigen Ministeriums der Justiz und für Europa wieder.

*12. was die Prüfung des Themas durch das Staatsministerium ergeben hat;*

Eine ausführliche gutachterliche Prüfung des Themas durch das Staatsministerium erfolgte angesichts der Ressortzuständigkeit des Justizministeriums nicht.

*13. wie die Anwendung des Jugendstrafrechts aktuell geregelt ist.*

In § 105 Absatz 1 JGG ist geregelt, in welchen Fällen das Jugendstrafrecht auf Heranwachsende anzuwenden ist:

„(1) Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend an, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder
2. es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.“

Wolf

Minister der Justiz  
und für Europa